

RS OGH 2007/6/28 3Ob113/07z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2007

Norm

EO §184 Abs1 Z3

EO §187 Abs1

Rechtssatz

Auf eine unterbliebene Zustellung kann ein Widerspruch gegen die Zuschlagserteilung (§184 Abs1 Z3 EO) nur bei Verletzung eines Rechtsschutzinteresses gegründet werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 113/07z

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 113/07z

Beisatz: Der nicht verständigte Buchberechtigte ist durch die Erteilung des Zuschlags dann nicht benachteiligt, wenn entweder ohnehin aufgrund seines Pfandrechts voll zum Zug kommt oder aber es geradezu undenkbar ist, dass er auch bei Erfolg seines Widerspruchs aus der Verteilungsmasse Deckung findet. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122251

Dokumentnummer

JJR_20070628_OGH0002_0030OB00113_07Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at